

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 13 (1906)

Heft: 6

Artikel: Zum preussischen Schulunterhaltungsgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Macht nun den Vergleich. (Gerade wie eine Burg höher steht als die Dörfer, so liegt die Schweiz höher als die andern Länder.)

Letzten Sommer waren wir in Rapperswil. Was hat euch da gut gefallen? (Das Schloß.) Warum? (Weil wir noch nie eines gesehen hatten.) Darum dünktet es euch schön, nicht wahr? Wir haben in der Geographie gesagt, warum die Fremden in die Schweiz kommen. (Weil sie daheim keine Gletscher, Schneefelder &c. sehen.) Ferner haben wir in der 5. Klasse von der Burg Freudenberg bei Sargans geredet. Im Sommer? (Im Sommer kommen viele Fremde, um sie anzuschauen.) Wer kann nun den Vergleich machen? (Gerade wie die Leute eine Burg besuchen, so besuchen die Fremden die Schweiz.)

Einprägen der beiden Vergleichungspunkte.

Stille Beschäftigung.

Nummer 1. Warum die Fremden in die Schweiz kommen.

Nummer 2. Schreibt der Reihe nach nieder: Gletscher, Aussichtspunkte, Kurorte und Wasserfälle, die wir kennen.

(Fortsetzung folgt.)

Bum preußischen Schulunterhaltungsgesetz.

1. Aus den Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses.

Der Redner der „Konservativen“, Dr. von Heydebrandt, betonte im Abgeordnetenhouse u. a.:

„Seine Partei verschließe sich nicht der Erkenntnis, daß die Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die Simultanschule zum mindesten eine ernste Gefahr für die Durchführung des Grundsatzes der Konfessionalität unserer Volksschule in sich bergen. Wenn die Konservativen trotzdem der von der Regierung vorgelegten Regelung zustimmen, so geschehe es im Vertrauen auf die innere Kraft des christlichen Gedankens und mit Rücksicht darauf, daß gegenüber dem bestehenden, nahezu rechtlosen Zustande auf dem Gebiete der Volksschule, soweit das Konfessionsprinzip in Betracht kommt, die Vorlage immerhin einen gewissen Fortschritt darstelle.“

Auch das Zentrum steht der Vorlage nicht von vorn herein ablehnend gegenüber. Es ist zu einer Wirkung an der Beratung des Gesetzes bereit in der Hoffnung, daß dem Gesetze eine Fassung gegeben werde, welche auch ihm die Zustimmung ermöglicht. Daß das Zentrum sehr schwere Bedenken gegen eine Reihe von Einzelbestimmungen der Vorlage hegt und hegen muß, hat Abgeordneter Dr. Pöschl namens der Fraktion in trefflicher Weise dargelegt. Mit Recht bezeichnete er diese schweren Bedenken als die beste Widerlegung der sinnlosen Mdr., daß Zentrum versuche mit dem Schulunterhaltungsgesetze einen „Ruhhandel“ zu treiben. Die Festlegung des konfessionellen Prinzips für die Volksschule war das Mindeste, was die Regierung dem Landtage bieten konnte. Nicht „klerikale Herrschaft“ und nicht das Bestreben, die Konfessionen zu trennen, sondern das Konfessionalitätsprinzip für die Volksschule, sondern der Standpunkt des gläubigen Christen und das Interesse des Staates.“

Von diesem Standpunkte aus beurteilt das Zentrum die Vorlage und von diesem Standpunkte wird es, wie Dr. Porsch betonte, mit Verbesserungsvorschlägen einsehen. Von der schließlichen Gestaltung des Gesetzes wird auch die endgültige Stellungnahme des Zentrums zu demselben abhängen. Auch das Zentrum teilt das Vertrauen, daß die Konservativen in die Kraft des christlichen Gedankens setzen, aber die Voraussetzung dafür ist die volle Bewegungsfreiheit für diesen Gedanken, und dieser, ein notwendiges Korrelat zum bestehenden Schulzwang, ist nicht gegeben, so lange Eltern gezwungen werden können, ihre Kinder in eine Simultanschule zu schicken. Mit vollem Recht hat Dr. Porsch auch den Widerspruch hervorgehoben, der in der verschiedenen Behandlung der Provinzen Hessen-Nassau und Hannover in dem Gesetz liegt. In Nassau soll ein Zustand funktioniert werden, der eigentlich verfassungswidrig ist, während in Hannover, das nur konfessionelle Schulen nach dem geltenden besonderen Gesetze kennt, eine Änderung herbeigeführt wird, die es ermöglicht, den verfassungsmäßigen Zustand in einen verfassungswidrigen zu verkehren. Auch die durch die Einführung des Provinzialrats als oberste Instanz für die Entscheidung der Frage, ob eine Simultanschule oder eine konfessionelle Schule zu errichten ist, nahegerückte Ungleichheit in der Ausführung des Gesetzes bildet ebenso wie die beabsichtigte Sonderstellung der Provinzen Posen und Westpreußen den Gegenstand weiterer Bedenken des Zentrums. Die Kommissionsberatung wird zeigen, in wie weit es gelingt, diese Bedenken auszuräumen.

Die national liberale Partei hatte Schiffer zum Sprecher; er will natürlich m. hr. Bewegungsfreiheit für die Simultanschule. Er führt etwa auf folgenden Schlusszähnen:

„Es ist kein Gefühl der Freude, mit dem wir an die kommenden parlamentarischen Ratungen des Gesetzes herangehen. Wir erkennen die sachliche Notwendigkeit einer Regelung der Schulunterhaltung an; wir erkennen auch die guten Seiten nicht, die es gegenüber früheren Schulgesetzen auf dem konfessionellen Gebiete zeigt. Wir sind befriedigt darüber, daß es in Nassau wie in Westpreußen und Posen außer Kraft bleibt, daß hier also der Simultanschule ihre volle Entwicklungsfreiheit gewahrt bleibt; und wir möchten nur wünschen, daß die nationalen Gründe, die für den von den Polen bedrohten Osten die Simultanschule geschützt haben, auch für die von anderen antinationalen und klerikalen Strömungen gefährdeten Gegenden des übrigen Vaterlandes anerkannt würden. Wir nehmen aber auch hier die Entwicklungsmöglichkeit der Simultanschule als ein wesentliches Zugeständnis hin und wollen hoffen, daß sie trotz aller Schwierigkeiten, die ihr im Wege stehen werden, auch in Zukunft wachsende Verbreitung und Anerkennung finden und sich auswachsen wird zu dem nationalen Schulideal, das uns von dem häßlichen Bank und Hader der Konfessionen befreit.“

Das heißt: wenn wir nun einmal mit Rücksicht auf die starke Stellung der Konservativen im Landtage die Simultanschule nicht schlechthin gesetzlich stabilisieren können, so hoffen wir doch, daß wenigstens in den vorwiegend katholischen Landesteilen überhaupt, nicht bloß in Posen und Westpreußen, mit Hilfe der „besonderen Gründe“ allmählich die Simultanschule die Vorherrschaft gewinnt. Die Vorlage hindert diese Entwicklung nicht, sie fördert sie vielmehr. Das ist das schwerste Bedenken gegen die Vorlage; hier ist der eigentliche kritische Punkt.“

2. Aus Lehrerkreisen.

Die am 28. Dezember 1905 in Berlin versammelten Vertreter der katholischen Lehrervereine Preußens sprechen im Namen der diesen Vereinen angehörigen 15 000 katholischen Volksschullehrer Preußens der königlichen Staats-

regierung ihren Dank dafür aus, daß sie im Entwurfe eines Gesetzes zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen als Regel aufgestellt hat, evangelische Kinder sind von evangelischen, katholische von katholischen Lehrern zu unterrichten. Wir hatten freilich gehofft, daß der konfessionelle Charakter der preußischen Volksschule bestimmter festgelegt worden wäre, denn wir sind überzeugt, daß nur die konfessionelle Schule die Weiterentwicklung unseres Volkes in sittlicher, kultureller und nationaler Beziehung, den konfessionellen Frieden und die wahre Religiosität gewährleistet.

Der dritte Preußische Lehrertag, der am 29. Dezember 1905 in Berlin tagte, hat in derselben Angelegenheit folgende Beschlüsse gefaßt:

Eine Verquickung der Frage der Konfessionalität der Volksschule mit der Schulunterhaltung ist sachlich nicht zu rechtfertigen und darum in diesem Entwurf grundsätzlich abzulehnen.

Unbeschadet dieser grundätzlichen Stellung erhebt die Versammlung ernste Bedenken gegen die konfessionellen Bestimmungen des Entwurfes. Sie genügen nicht dem Artikel 24, Absatz 1 der Verfassung, der bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen den konfessionellen Verhältnissen möglichst Berücksichtigung zugesetzt, ordnen vielmehr unter angeblicher Berücksichtigung der konfessionellen Interessen das Volksschulwesen einseitig den historisch-kirchenregimentlichen Rücksichten unter. Durch diese Bestimmungen wird die Weiterentwicklung der Volksschule zu einer einheitlichen nationalen Bildungs-Anstalt unterbunden und die Errichtung voll entwickelter Schulsysteme verhindert, insbesondere die unterrichtliche Versorgung der Kinder der Minderheit erheblich geschädigt.

Den Schulgemeinden ist freizustellen, ob sie konfessionelle oder gemeinsame Schulen errichten bzw. die bestehenden Schulen konfessionell oder gemeinsam einrichten wollen. Ebenso ist den Gemeinden das Recht zu gewähren, konfessionelle und gemeinsame Schulen nebeneinander einzurichten. In diesem Falle steht es den Eltern frei, ob sie ihre Kinder einer konfessionellen oder einer gemeinsamen Schule zuführen wollen.

Die aus der konfessionellen Trennung der Schulen entstehenden Mehrkosten haben die betreffenden Gemeinden ohne Beihilfe des Staates selbst zu tragen; dagegen kann für den Religions-Unterricht der Minderheiten an mehrklassigen Schulen durch Anstellung von Lehrern der Minderheiten über die Forderungen des Entwurfes hinaus Sorge getragen werden.

Die Zusammenstellung der Lehrkörper an Schulen mit Kindern verschiedener Konfession soll möglichst der konfessionellen Zusammensetzung der Schüler entsprechen.

Aus den Kantonen.

1. Schwyz. In der fühlh aufstrebenden „Fremdenstadt“ Brunnen tagte am 25. Januar die Sektion Schwyz-Arth-Rüti nach des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner, um auf diesem althistorischen Boden ein Referat anzuhören, das in engster Beziehung zum Versammlungsorte stand. Hochw. Hr. Seminarlehrer Pius Ristler referierte nämlich über das Thema: „Beiträge zur Geschichte von Schwyz und Nidwalden vor dem ewigen Bunde“, und verbreitete durch seinen interessanten und gediegenen Vortrag Licht und Klarheit in jenes vielfach dunkle und unbekannte Zeitalter. Der wissenschaftlich wertvolle Vortrag erntete allgemeinen Beifall.

Die Herren Lehrer Dettling von Seewen und Bücheler sen. von Ingenbohl erstatteten eingehenden Bericht über die letzten Herbst in Luzern abge-